

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Band

Mathy, Karl

Carlsruhe, 1842

Ueber die Verhältnisse der Schullehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)

lassen, um für das frohlockende Basel nicht bloß den Fuhrmann zu machen, in der Hoffnung, Lörrach werde diese Vortheile benutzen, und es könne aus Lörrach eine Handelsstadt werden, — sollte Baden am andern Ende seiner Bahn nicht ebenso einen Platz berücksichtigen, von dem man nicht erst die ungewisse Hoffnung zu hegen braucht, daß er die Handelsvortheile einer Eisenbahn zu benutzen wissen werde, sondern der bereits ein vollkommener Handelsplatz ist, den es in seiner Blüthe zu erhalten gilt; man sollte dies bei Mannheim nicht thun, wo es, nicht wie bei Lörrach, keines Opfers bedarf, nein, wo man noch neue dazu bringen müßte?

Nein! ich bin es fest überzeugt und alle weitere Erörterung ist unnöthig: es ist nicht möglich. —

Ueber die Verhältnisse der Schullehrer.

Von **Zittel.**

(Auszug aus dem Berichte des Abg. Zittel über 14 Petitionen von Schullehrern, um Revision des Schulgesetzes.)

Auf jedem Landtage, seit 1835, kommen Beschwerden und Wünsche von Lehrern ein, in Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse und die Stellung, welche das Schulgesetz von 1835 ihnen angewiesen hat. Die Kammer hat jeweils die meisten dieser Wünsche als begründet erkannt und dem Groß. Staatsministerium mit Empfehlung überwiesen. Einerseits fand man aber das Gesetz noch zu neu, um ohne weitere Erfahrungen daran zu ändern, andererseits schreckten die Schwierigkeiten einer gründlichen Revision, da hierbei so vielgestaltige Gemeindeverhältnisse in Betracht kommen, und wenn es sich in der Kammer um thatsächliche Abhülfe offener Uebelstände handelte, so war gewöhnlich der Schluß des Landtags vor der Thüre, es blieb keine Zeit mehr zu gründlicher Erörterung und Schlußfassung.

Indessen ist der Gegenstand zu wichtig, als daß er nicht die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Regierung und der Kammern, insbesondere aber auch eine Erwähnung in diesen Blättern verdienen sollte, welche den inländischen Angelegenheiten gewidmet sind. Wir glauben unsern Lesern die Punkte, um welche es sich hier handelt, nicht einleuchtender darstellen zu können, als wenn wir die Haupt-

stellen aus dem in der Ueberschrift angeführten Berichte des Abg. Zittel ausheben, der nur in wenigen Exemplaren gedruckt, im weiteren Kreise noch nicht bekannt geworden ist. Für jetzt beschränken wir uns auf die ökonomischen Verhältnisse der Lehrer und behalten uns vor, die übrigen Wünsche, namentlich über Verbindung der Schul- mit den Möhnereidiensten, die Inspektion, den Schulvorstand, die Visitation, die Dienstentlassung u. s. w. später zu besprechen.

Nach einer kurzen Einleitung äußert sich der Bericht über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer und die darüber erhobenen Klagen und Bitten, wie folgt:

Ein Schullehrer der ersten Klasse (es sind deren 766) hat 140 fl. Gehalt, nach einer Durchschnittsberechnung 40 fl. Schulgeld und freie Wohnung zu 40 fl. angeschlagen, zusammen 220 fl. jährlich, oder 36 fr. täglich für 6 Stunden Unterricht jeden Tag und außerdem noch gewöhnlich die Möhnereigeschäfte. Ein Lehrer zweiter Klasse hat an Gehalt und Schulgeld 55 fl. mehr, oder 45 fr. täglich. Lehrer der dritten und vierten Klasse sind wenige Ausnahmen. Man sieht daß im Durchschnitt die Volksschullehrer unseres Landes ein geringeres Einkommen haben, als ein tüchtiger Handwerksgehülfe und selbst ein Tagelöhner. Wir wollen, um nicht in eine unbillige Uebertreibung zu verfallen, dabei nicht in Abrede stellen, daß allerdings eine lebenslängliche Anstellung mit fortlaufendem Gehalte immerhin wenigstens ein sichereres Brod gewährt, als das eines Handarbeiters oder Tagelöhners. Dagegen kann durchaus nicht verkannt werden, daß diese kärglichen Belohnungen der Schullehrer für ihre Arbeiten in keinem Verhältnisse stehen mit den Anforderungen, welche an sie gemacht werden, und mit der Stellung, welche sie einnehmen sollen. Die Zeiten liegen längst hinter uns, in denen ausgediente Soldaten, verlumpete Schneider und Schuster um eire Art von Bettelbrod eine Art von Unterricht ertheilten, der freilich auch das nicht werth war. Die Aufgabe unserer Lehrer ist eine andere; sie sollen die ersten Träger der Volksbildung seyn, und man fordert deshalb von ihnen mit Recht, daß sie selbst ein Maß von Wissen und einen Grad von Bildung sich erwerben, mit welchem sie allein diesem Berufe Genüge leisten können. Ihre Ausbildung ist sorgfältiger, aber auch kostspieliger, ihre Berufsthätigkeit ist viel umfassender und schwieriger und nimmt jetzt ihre volle Thätigkeit in Anspruch, ihre Stellung ist dadurch eine würdigere geworden, und man erwartet mit Recht von ihnen, daß sie nicht nur der Würde ihres Berufes sich bewußt seyn sollen, sondern daß auch selbst ihr äußeres Erscheinen und Benehmen

dieser Würde angemessen sei. Sie werden leicht erkennen, daß alle diese Anforderungen, ohne daß die äußeren Verhältnisse der Schullehrer auf eine angemessene Weise verbessert werden, nicht nur unbillig sind, sondern auch, daß es schlechthin unmöglich ist, ihnen Genüge zu leisten. Um, wie dieß früher der Fall war, sich und seine Familie durch Feldbau oder andere Verdienste, welche damals nicht bloße Nebenverdienste, sondern größtentheils das Hauptgeschäft des Lehrers ausmachten, zu erhalten, dazu reicht bei den jetzigen Anforderungen weder die Zeit aus, noch besitzt der Lehrer dazu Geschick, Kraft und Neigung, weil seine ganze Berufsbildung nunmehr eine andere ist. Ist nun aber eben durch seine höhere Bildungsstufe selbst sein Einkommen eher geschwächt, als verbessert, so wird ein anständiges äußeres Erscheinen, wie es der Stellung seines Berufes angemessen wäre, fast unmöglich, und viel weniger kann ein von Nahrungsforgen niedergedrückter Geist mit Freudigkeit in einem Berufe arbeiten, in welchem so unendlich Vieles von dem Eifer und der persönlichen Stimmung abhängt, und mit Ernst und Liebe in seiner Selbstausbildung forschreiten, wozu in so beschränkter Lage gewöhnlich die nothdürftigsten Hülfsmittel fehlen. Schulverordnungen, in welchen man den Lehrern hundert Dinge vorschreibt, die sie treiben sollen, und wie sie dieselben treiben sollen, in welchen man Beaufsichtigungen und Visitationen ohne Zahl und Ende vorschreibt, sind leicht gegeben. Aber, ich glaube Sie versichern zu dürfen, daß, so lange Sie die Lehrer nicht in eine Lage versetzen, in der sie mit Muth und Eifer in ihrem Berufe arbeiten können, mit allen jenen Vorschriften wenig oder nichts gethan ist.

Man hat sich bei andern Gelegenheiten nicht mit Unrecht dagegen verwahrt, daß man Staatsstellen an die Wenigstnehmenden geben solle, und pflegt vielmehr immer von dem Grundsatz auszugehen, daß die Belohnungen in einem angemessenen Verhältnisse zu den geleisteten Diensten stehen müssen. Warum verläßt man denn nun immer bei den Schullehrern diesen Grundsatz? Warum sucht man überall das Einkommen der angestellten Diener auf eine den wachsenden Bedürfnissen angemessene Weise zu erhöhen, und vergißt dabei immer die Schullehrer? Man wird allerdings darauf antworten, daß den ersten und dringendsten Bedürfnissen in dieser Beziehung durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom Jahr 1835 abgeholfen worden sei. Eine große Anzahl von Schulstellen, welche offenbar nicht für den nothdürftigsten Lebensunterhalt eines Mannes, viel weniger einer Familie ausreichten, wurde verbessert, zwar nicht

daß alle
 Schul-
 ur un-
 ihnen
 d seine
 nicht
 ärt des
 Anfo-
 Geschick,
 hr eine
 fe selbst
 anstän-
 ses an-
 n Mah-
 Berufe
 und der
 n seiner
 ewöhn-
 gen, in
 treiben
 Beauf-
 bt, sind
 daß, so
 sie mit
 n jenen

in dem Maße, wie es die Billigkeit erforderte, aber doch so, daß die
 Lehrer nicht mehr gerade der drückendsten Noth preisgegeben waren.
 Dagegen muß aber wohl erwogen werden, daß nicht nur die Fir-
 rung der Normalgehälte nach jenem Gesetze billigen und gerechten
 Anforderungen keineswegs entspricht, sondern daß auch außerdem
 durch jenes Gesetz die Lage der Schullehrer im Allgemeinen wirklich
 verschlimmert worden ist, indem ihnen durch die in §. 4 festgesetzte
 Klasseneintheilung, in Verbindung mit dem §. 1, über die Anzahl der
 an einer Schule anzustellenden Lehrer, und dem §. 33, über die Art
 der Regulirung der Besoldung, die Hoffnung auf eine spätere sorgen-
 freiere Lage, welche sie vor jenem Gesetze noch haben konnten, fast
 gänzlich benommen ist. Fast überall, wo früher noch gut besoldete
 Schuldienste waren, wurde nach §. 1 die Anzahl der Lehrer ver-
 mehrt. Nach §. 33 wird die bisherige Schulbesoldung, so weit sie aus
 Fond und Dotation bezogen wird, unter die Lehrer nach Maßgabe
 des Gesetzes vertheilt, so daß also, wenn an einer Schule ein Lehrer
 mehr als bisher nothwendig geworden ist, derjenige Theil des Gehal-
 tes des oder der übrigen Lehrer, welcher den Normalgehalt übersteigt,
 zu dem Gehalte jenes verwendet wird. Dadurch sind sehr viele Schul-
 stellen verringert worden, wenn gleich dieser Nachtheil im ersten Au-
 genblick weniger fühlbar war, weil die Lehrer, welche bereits im Besitze
 dieser Besoldungen waren, nach §. 66 dieselben noch als Personalge-
 halt fortzubeziehen haben, was jedoch bei Erledigung des Dienstes
 aufhört. Eine Petition aus dem Mittelrheinkreise führt mehrere Bei-
 spiele dieser Art an, worunter der Schuldienst von Kappel-Rodeck eine
 Schmälerung von 250 fl., der von Ottenhofen 254 fl. u. s. w. erlitten
 haben soll. Petitionen aus den Bezirken Kenzingen, Ettenheim, Stau-
 fen und Waldshut geben eine Liste von 29 Schulstellen, welche vor-
 mals zu den besten gerechnet wurden, jetzt zu bloßen Mittelstellen her-
 abgesunken sind. Dazu kommt, daß sehr viele Schulen, obgleich sie
 eine große Schülerzahl haben, dennoch in eine niedrigere Klasse ver-
 setzt werden mußten, weil nach §. 4 nicht die Seelenzahl der Schul-
 gemeinde, sondern nur die des Ortes, in welchem sich die Schule
 befindet, maßgebend ist. Nach demselben Paragraphen wurde vielen
 Gemeinden, aus Rücksicht auf die Belastung, welche ihnen aus der
 Anstellung eines weitem Lehrers erwuchs, die Herabsetzung ihrer
 Lehrstellen in eine niedrigere Klasse gestattet. Durch alles das hat
 sich aber ein wirklich betrübendes Verhältniß für die Schullehrer
 gebildet, wie aus folgender Zusammenstellung der Schulstellen sich
 ergibt:

In der ersten Klasse mit 140 fl. Normalgehalt: 766 Stellen.

" " zweiten " " 175 fl. " 985 "

" " dritten " " 250 fl. " 273 "

" " vierten " " 350 fl. " 129 "

So haben wir also Stellen mit weniger als 200 fl.: 1751, und Stellen mit mehr als 200 fl. Gehalt nur: 402. Nimmt man dazu, daß die Hälfte der letzten Stellen Stadtschulen sind, bei deren Besetzung weit weniger das Dienstalder, als die Befähigung berücksichtigt werden muß, und eben darum bei Erledigungen meistens jüngere Männer hinkommen, so bleibt kaum für ein Achttheil der Schullehrer eine Hoffnung, es in ihrem Leben zu einem Gehalte von mehr als 175 fl. zu bringen.

Aus dem Bisherigen wird nun klar geworden seyn, daß durch das neue Schulgesetz zwar die Schulstellen im Lande bedeutend vermehrt wurden, die Lage der Schullehrer aber im Allgemeinen eher verschlimmert als verbessert worden ist. Wenn auch einige sehr geringe Stellen um etwas verbessert worden sind, so sind doch die guten Stellen so zusammengeschwunden, daß den Schullehrern die Aussicht auf eine wesentliche Verbesserung auf dem Wege der Promotion fast ganz genommen ist. Es kann aber ein Mann wohl eine Zeitlang müthig mit Noth und Sorgen kämpfen, wenn ihm nur wenigstens die Hoffnung einer bessern Zukunft übrig bleibt; aber bis an den Tod hin für sich und seine Familie nichts als Armuth und Nahrungsorgen vor sich zu sehen, wie soll in solchen Verhältnissen ein Mann den rechten Muth für seinen schweren Beruf finden, zu dessen pflichtgetreuer Erfüllung eine geistige Erhebung so nothwendig ist?

Wenn der niedrigste Normalgehalt eines Lehrers auf 200 fl. festgesetzt würde, so würde dieß für das ganze Land einen Mehraufwand von ungefähr 72,000 fl. ausmachen. Es müßten nämlich 766 Stellen der ersten Klasse jede um 75 fl. und 985 Stellen der zweiten Klasse um 25 fl. erhöht werden, wobei bei einzelnen Stellen wieder abzuziehen ist, was sie über den Normalgehalt vermöge ihrer Dotationen beziehen. Einen Normalgehalt von 200 fl. für alle Mühen und Arbeiten eines Volksschullehrers, bei den großen Anforderungen, welche an ihn gemacht werden, und bei den gesteigerten Lebensbedürfnissen, ist gewiß kein Gegenstand unbescheidener Wünsche. Sobald aber diese Forderung einmal als gerecht und billig anerkannt worden ist, so dürfen wir an der Aufbringung der erforderlichen Summe keinen allzugroßen Anstoß nehmen. Wenn man bei der zweckmäßigen Verwendung der Kräfte unseres Landes nur nicht die Schullehrer immer

in den entferntesten Hintergrund rücken will, so werden wir um die nothwendigen Mittel nicht sehr verlegen seyn. Ich kann dabei indessen keiner andern Ansicht Raum geben, als daß der größere Theil jener Summe auf die Staatskasse zu übernehmen sei, und nur der geringere den Gemeinden zugewiesen werden könne, und zwar nur solchen, welche durch die Einführung des Schulgesetzes von 1835 nur sehr wenig oder gar nicht belastet worden sind, und überhaupt aus Gemeindemitteln nur wenig für ihre Schulen beizutragen haben. Ein Beitrag aus der Staatskasse trifft allerdings auch wieder die Gemeindebürger; allein es wird doch auf diese Weise die große Ungleichheit der Belastung für Unterhaltung der Schulen in den verschiedenen Gemeinden einigermaßen ausgeglichen. Wenn wir übrigens bedenken, welche großen Summen aus der Staatskasse der gelehrte Unterricht jährlich in progressivem Maße in Anspruch nimmt, so werden wir es nicht unbillig finden, wenn auch endlich einmal ein Schärfein für den Volksunterricht, das heißt für den Unterricht von neun Zehnthellen Derer, aus deren Beutel die Staatskasse gefüllt wird, abfällt.

Es läßt sich gegen diesen Vorschlag außer dem Kostenpunkte allerdings auch noch einwenden, daß damit der ganze Gesichtspunkt, welchen man bei der Klassifikation im Auge hatte, verrückt werde.

Man wollte nämlich, davon ausgehend, daß die Verhältnisse der Volksschulen im ganzen Lande ziemlich dieselben seien, auch eine Gleichstellung derselben hinsichtlich ihrer Gehalte, während die größere Arbeit bei größerer Schülerzahl durch ein größeres Schulgeld wieder ihre angemessene Belohnung fände. So sollte die zweite Klasse die Regel für alle Schulstellen werden. Man wollte aber einerseits für solche junge Lehrer, welche ungewöhnlich frühe eine selbstständige Stellung als Hauptlehrer erhalten, noch eine Klasse mit geringerem Gehalte und für wohlverdiente und im Dienste alt gewordene Lehrer eine Klasse mit höherem Gehalte errichten. Diese sind die erste und dritte Klasse; die vierte ist für die Stadtlehrer, weil das ganze Leben in Städten theurer ist, als auf dem Lande. Die zweite Klasse sollte demnach die allgemeine Regel seyn, die übrigen nur Ausnahmen. Durch den obigen Vorschlag würde nun dieses Klassensystem in so fern geändert, als dadurch die erste Klasse ganz wegfiele. Wir glauben jedoch, daß der Grundsatz, jüngere, angehende Lehrer nicht sogleich in den als allgemeine Norm angenommenen vollen Lehrergehalt eintreten zu lassen, durch die vielen Unterlehrerstellen hinlänglich gewahrt sei, und es dazu einer beson-

deren Klasse nicht bedürfe. Sollte man jedoch die bisherige Klasseneintheilung durchaus nicht fallen lassen wollen, so glaubt Ihre Kommission, folgende Verbesserungsvorschläge machen zu müssen:

a) Die Gehalte der ersten und zweiten Klasse sind auf ein billiges Maß zu erhöhen. Ihre Kommission will keinen bestimmten Antrag über die festzusetzende Summe stellen, glaubt jedoch, daß der Gehalt in der ersten Klasse nicht unter 175 fl. festgesetzt werden solle. Sie glaubt um so mehr zu diesem Antrage berechtigt zu seyn, da schon der Kommissionsbericht über den Entwurf des neuen Schulgesetzes eine solche Höherstellung der Normalgehälter der beiden ersten Klassen für nothwendig erachtet hat.

b) In §. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ist folgende Stelle zu streichen: „Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Ortes, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.“ Ueber diese Bestimmung beklagen sich mit Recht fast alle die eingekommenen Petitionen. Ihr hat man es wohl auch vorzugsweise zuzuschreiben, daß 766 Schulstellen in die erste Klasse gekommen sind. Dadurch ist aber der ganze Gesichtspunkt, von welchem die Klasseneintheilung ausgegangen ist, verrückt; denn nunmehr enthält die erste Klasse nicht bloß einige Ausnahmen von der Regel, sondern sie kommt in der Anzahl der Stellen der zweiten Klasse, welche die allgemeine Regel für die Norm der Gehalte werden sollte, fast gleich. Jene Bestimmung ist aber auch dem Grundsatz entgegen, auf welchem die Klasseneintheilung basiert ist. Man hat zwar für diese Klasseneintheilung nach der Seelenzahl des Schulortes mit angeführt, daß die Lebensbedürfnisse je nach der Größe des Ortes im Werthe steigen und sich vermehren. Allein abgesehen davon, daß dieser Satz in seiner Allgemeinheit unrichtig ist, da in dieser Beziehung vielmehr die Wohlhabenheit des Ortes und der Gegend den eigentlichen Maßstab gibt; so liegt vielmehr der eigentliche Grund für jene Klasseneintheilung darin, daß man voraussetzte, daß, je größer die Anzahl der Bürger sei, desto mehr müßten auch Mittel in der Gemeinde vorhanden seyn, um die Gehälter der Lehrer aufzubringen. Da jedoch die gesammte Schulgemeinde diese Mittel aufzubringen hat, so ist überall kein Grund vorhanden, nur die Seelenzahl des Ortes, in welchem sich die Schule befindet, in Anrechnung zu bringen.

Nicht weniger beklagen sich die Petenten über die Bestimmung

dieses Paragraphen, wornach ein Dr, je nach der Größe der Lebensbedürfnisse, auch bei größerer Seelenzahl, in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden kann. Sehr viele Gemeinden haben diese Bestimmung zu ihrem Vortheil und zum Schaden der Schulstellen gebraucht, und man ist von den Kreisregierungen, besonders in den Fällen, wo durch die Anstellung eines weiteren Lehrers den Gemeinden ohnehin eine neue Last erwachsen ist, nur allzuleicht darauf eingegangen. Wir glauben daher, daß bei der bevorstehenden Revision des Schulgesetzes zugleich auch eine Revision der Klassifikation der einzelnen Schulstellen nothwendig sei.

c) Zu dem bedeutenden Nachtheile, welcher aus jener Klassifikationsart für die Schullehrer hervorgeht, kommt ein anderer für die Schulen selbst. Nach ihr sind nun alle besseren Schulstellen in großen Orten über 1500 Seelen. Die natürliche Folge davon ist, daß, wenn bei Besetzung dieser Stellen die Schulbehörde auf das Dienstalter der Competenten Rücksicht nehmen will, gerade die größten Schulen immer nur alte und lebensmüde Lehrer erhalten werden, was um so mehr der Fall seyn muß, da die Anzahl dieser Stellen überhaupt nur sehr gering ist. Sollte aber das Dienstalter der Competenten unberücksichtigt bleiben, so wäre dies eine um so größere Unbilligkeit gegen die Lehrer, als ihnen dadurch auch noch die geringe Hoffnung auf eine endliche Beförderung, welche ihnen das Schulgesetz läßt, vollends genommen würde. Das einzige Mittel, diese Nachtheile auf eine billige Weise auszugleichen, findet Ihre Kommission darin, daß in solchen Fällen die gerechten Ansprüche älterer Competenten durch Personalzulagen befriedigt werden, wenn sie nicht ohne Nachtheil für die nachgesuchte Stelle dahin versetzt werden können. Eben so wäre es im Interesse der Schulen wie der Lehrer wünschenswerth, daß alte Lehrer, welche wohl noch einer kleinen Schule vorstehen können, aus großen Orten an solche versetzt werden könnten. Auch in diesen Fällen müßte der Verlust an Gehalt bei der Versetzung auf eine Stelle einer niedern Klasse durch eine Personalzulage ersetzt werden. Dabei ist aber der §. 50 des Gesetzes vom 23. August 1835 dahin zu ändern, daß in diesen Fällen bei der Berechnung des Pensionsgehaltes die Personalzulage, als Aequivalent für einen bereits bezogenen höheren Gehalt, mit eingerechnet werde. Die Billigkeit und selbst die Dringlichkeit dieser Forderung wird aber besonders einleuchtend, wenn man erwägt, daß bei der Einführung des Schulgesetzes viele ältere Lehrer für ihre Person im Fortbezuge ihres vorigen Gehaltes nach

§. 86 des Gesetzes geblieben sind, auch wenn der Gehalt ihrer Stelle verringert wurde, was aber jetzt durch Todesfälle und Versetzungen nach und nach aufhört. Deswegen wird auch die Verschlimmerung der Lage der Schullehrer erst jetzt allmählig fühlbar. In Erwägung der Dringlichkeit dieser Forderung, in Erwägung des Interesses der Schulen nicht weniger, als des der Lehrer, deren Lage immer hundertstimmig beklagt, aber nie berücksichtigt wird, in Erwägung, daß es endlich einmal Zeit sei, etwas mehr für die Lehrer zu thun, als sie immer nur mit hochklingenden Reden abzuspeisen, von welchen Keiner satt wird, in Erwägung endlich, daß auch auf diesem Landtag wieder nichts geschehen ist, und nichts mehr Anderes, als eben gerade dieß, geschehen kann, hält es Ihre Kommission für Pflicht, einen Antrag an die hohe Kammer zu stellen, daß dieselbe durch ihre Budgetkommission mit der hohen Regierung sich darüber zu vereinbaren suche, daß eine den Bedürfnissen angemessene Position für den Personalzulagefond noch für die laufende Budgetperiode in das nachträgliche Budget aufgenommen werde."

Von den übrigen, die ökonomischen Verhältnisse der Petenten betreffenden Wünschen, sagt der Bericht folgendes:

Fast Alle beklagen sich über die verschiedene und sehr willkürliche Festsetzung des Schulgeldes. Der §. 39 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer setzt die Grenzen von 30 fr. bis 2 fl. und in Städten bis auf 4 fl. fest. Durch die verschiedene Festsetzung des Schulgeldes ist nun manche Schulstelle einer höhern Klasse geringer, als die einer niedrigeren, und die Klasseneinteilung ist in diesem Falle ganz illusorisch. Besonders auffallend ist aber, daß in vielen Orten, in welchen die Gemeinde sich für die Bezahlung eines höheren Schulgeldes ausgesprochen hatte, dieses von den Kreisregierungen auf das Minimum herabgesetzt worden ist. In einer Petition aus dem Bezirk Kenzingen wird eine Reihe von Schulstellen namhaft gemacht, bei denen die Gemeinden bei der Regulirung der Lehrergehalte selbst den frühern Betrag des Schulgeldes wieder beantragt hatten, nämlich in einigen Gemeinden 40 fr. in andern 1 fl., 1 fl. 4 fr. und 1 fl. 28 fr.; in allen diesen Fällen setzte es die Kreisregierung auf 30 fr. herab.

Ihre Kommission hält es für angemessen, die hohe Regierung hierauf aufmerksam zu machen, damit nach §. 41 des genannten Gesetzes bei eintretender Erledigung solcher Schulstellen die Ober-
schulbehörde eine neue Bestimmung veranlasse.

In einigen Petitionen ist der Wunsch ausgedrückt, daß das

Schulgeld nicht von den Eltern nach der Kopffzahl der schulpflichtigen Kinder, sondern auf die Steuerkapitalien umgelegt und erhoben werde. Es werden dafür allerdings berücksichtigenswerthe Gründe angeführt, und es wird angemessen seyn, diesen Gegenstand bei der Revision des Schulgesetzes in Erwägung zu ziehen.

Verschiedene, zum Theil ganz entgegengesetzte Wünsche werden in Beziehung auf den §. 43 geäußert, nach welchem das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld entweder zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen verwendet werden soll. Mit Ausnahme der letzten Bestimmung hält Ihre Kommission diesen Paragraphen für durchaus zweckmäßig, indem dadurch ein Mittel gefunden wird, Hauptlehrern oder Unterlehrern nach längerer Dienstzeit eine verdiente Aufbesserung ihres Gehaltes zukommen zu lassen. Zu Schulbedürfnissen soll jedoch nach der Ansicht Ihrer Kommission das Schulgeld nie verwendet werden.

In mehreren Petitionen wird der Gehalt der Unterlehrer als unzureichend genannt, was wohl Niemand bestreiten wird, wenn man bedenkt, daß der Unterlehrer mit 14 fr. täglich Kost, Wohnung, Wäsche, Licht, Holz und Kleidung bestreiten soll. Wenn nun aber auch die Bitte um Besserstellung derselben als sehr gegründet erscheint, so ist doch zunächst die Besserstellung der Hauptlehrer, welche größtentheils Familienväter sind, das dringendste Bedürfnis und verdient die erste Berücksichtigung. Wünschenswerth und auch leicht ausführbar ist es jedoch, daß in allen Gemeinden in den Schulhäusern für eine angemessene freie Wohnung für die Unterlehrer gesorgt werde. Ueber die Nothwendigkeit, eine Summe auszusetzen, um Hülfslehrer, welche an den Hülfs- und Pensionsfond keinen Anspruch haben, in Krankheiten zu unterstützen und ihnen bei Versetzungen die Reisekosten zu vergüten, wurde von dem Berichterstatter im Laufe dieses Landtages ein Antrag gestellt, auf welchen sich derselbe hier zurückbezieht *).

*) Wir setzen die Begründung dieses Antrags hier bei: Der Bericht der Budgetkommission bemerkt zu der Position: „Pensions- und Hülfsfond der Schullehrer,“ es werde dieser Posten in den Regierungsmotiven für unumgänglich nothwendig und unabweisbar dargestellt, weil der Schullehrerpensionsfond gänzlich erschöpft sei, obgleich noch über 100 Schullehrer im Interesse des Unterrichts pensionirt werden sollten, was einen weit höhern Aufwand als 5000 fl. veranlassen würde. Hier tritt der ganz besondere Fall ein, daß die Regierung selbst viel weniger verlangt, als sie, nach ihrer eigenen Angabe

Viele Klagen werden geführt über die Bestimmungen des §. 50, nach welchen ein Hauptlehrer erst nach Umlauf seines vierzigsten

betarf, um das dringendste Bedürfniß zu befriedigen; ein Fall, der wohl nirgends in dem Budget vorkommt, als hier, wo es sich um die Schullehrer handelt. Dieser Pensions- und Hilfsfond soll die Mittel liefern, Schullehrer, welche durch Alter oder irgend einen andern unverschuldeten Grund dienstunfähig geworden sind, in Ruhestand zu versetzen, und andern eine zeitweise Anshülfe zu gewähren, wenn ihre Lage es erfordert. Wo nun ein derartiges Bedürfniß eintritt und aus Mangel an Mitteln nicht befriedigt werden kann, da haben die Lehrer, die Schulen und die Gemeinde in gleicher Weise darunter zu leiden. Für einen Lehrer, der ohnehin für seine Arbeit so spärlich belohnt wird, ist es ungemein drückend, wenn ihm in spätem Lebensalter noch Zumuthungen gemacht werden, die über seine Kräfte gehen, oder wenn er in bedrängter Lage nirgends her eine Hilfe erwarten darf. Wie sehr darunter der Unterricht leiden muß, bedarf keiner Erwähnung; die ganze neue Schulordnung steht lediglich nur auf dem Papiere, so lange man nicht für die Pensionirung der untauglichen Lehrer sorgen kann. Am meisten sind dadurch die Gemeinden gestraft, die es zufällig trifft. Viele Gemeinden mußten die Schulbesoldung erhöhen, während doch ihre Schule nicht besser, sondern schlechter wurde, weil der vielleicht damals schon wenig taugliche Lehrer nun noch untauglicher geworden ist, aber aus Mangel an Mitteln nicht pensionirt werden kann. Aus allem dem ergibt sich, wie nothwendig es ist, daß der Pensions- und Hilfsfond in die Lage gesetzt werde, seinem Zwecke entsprechen zu können. Dieser Fond erhält seine Zusätze theils aus vorher vorhandenen Lokal- und Distriktsfonds, sodann aus den Interkalargefällen vakanter Schulstellen. Das Gesetz hierüber ist eines der unbilligsten, die es geben kann. Wenn in einer Gemeinde nach dem Schulgesetze eine weitere Lehrstelle errichtet werden mußte, und diese Stelle durch einen Unterlehrer eine kurze Zeit besetzt war, dieser aber an eine andere Stelle versetzt wird, weil er dort nothwendiger ist, so muß diese Gemeinde den Betrag seiner Besoldung in den allgemeinen Pensionsfond abgeben. Sie hat also keinen Lehrer und muß doch einen besolden. Dieser Unbilligkeit kann aber nur durch vermehrte Zuschüsse aus der Staatskasse in diesen Fond abgeholfen werden. Diese Zuschüsse bilden nämlich eine weitere Quelle der Einkünfte für denselben, und sind zwar, wie immer in das Budget aufgenommen, aber, wie die Regierung selbst sagt, so daß das wirkliche Bedürfniß bei weitem nicht gedeckt wird. Ich stelle daher den Antrag, daß die Zuschüsse in den Pensions- und Hilfsfond der Lehrer so festgestellt werden, daß das wirkliche Bedürfniß dadurch gedeckt werde. Es wird aber nöthig seyn, diesen Antrag an die Budgetkommission zurückzuweisen, damit sich dieselbe verlässigen könne, wie hoch die Summe sei, welche dazu erforderlich ist. Ich weiß, daß sie etwas über das Doppelte der hier ausgelegten Summe beträgt, aber eine bestimmte Zahl kann ich nicht angeben. Ich erlaube mir noch einen andern Gegenstand hier zur Sprache zu bringen. Hilfslehrer werden zur Anshülfe bald da, bald dorthin geschickt.

Dienstjahres, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, mit dem ganzen Gehalte, jedoch mit Ausschluß einer Personalzulage, des Anschlages der Wohnung, des Schulgeldes und der Nebenbezüge als Ruhegehalt pensionirt werden kann. Der sehr gering dotirte Pensionsfond gestattet nicht, selbst die für die Versehung der Schulen nothwendigen Pensionirungen vorzunehmen, und welche Nachtheile daraus für das Schulwesen überhaupt, insbesondere für einzelne Schulen erwachsen, ist von dem Berichtstatter schon auseinandergesetzt worden *). Den jüngern Lehrern aber geht daraus ein doppelter Nachtheil zu; einmal müssen sie sehr lange als Hülf- und Unterlehrer dienen, und sodann gelangen sie eben dadurch um so später zum Anspruch an eine volle Pension, weil die Dienstjahre erst von der Anstellung als Hauptlehrer gerechnet werden. Dieses Verhältniß hat viel Nachtheiliges, besonders auch ein übermäßiges Drängen der Unterlehrer auf eine Hauptlehrerstelle. Außerdem aber liegt immerhin eine Unbilligkeit für die Lehrer in diesen Bestimmungen, welche mit Unrecht aus den Bestimmungen des Dienerehdiktes hergenommen sind. Die Schullehrer sind keine Staatsdiener, man hat sie nie dafür gelten lassen; so sollte man nun auch nicht in diesem Punkte, in dem es ihnen zum Nachtheil gereicht, die Verhältnisse der Staatsdiener auf sie anwenden wollen. Ein voller Ruhegehalt sollte billiger Weise dann gegeben werden, wenn eine Versehung des Dienstes nach dem gewöhnlichen Gang der Natur nicht wohl mehr möglich ist. Das kann aber bei einer Schulstelle nicht erst in das siebenzigste Lebensjahr hinausgeschoben werden. Der Wunsch der Petenten, daß der terminus a quo von der Rezeption unter die Kandidaten, oder doch

Dieselben erhalten als Vergütung für ihre Reisekosten Nichts, weil gar keine Mittel dazu vorhanden sind, eben so wenig eine Unterstützung in Krankheitsfällen, und sie sind in diesen Fällen oft dem größten Glend Preis gegeben. Ein Hülflehrer hat, wie ein Unterlehrer, außer Wohnung und Kost 45 fl. Gehalt. Wird er einigemal im Jahr an entfernte Orte versetzt, so kann er seinen ganzen Gehalt verreisen. Man hat gesagt, ein Angestellter solle sich nach seiner Decke strecken; aber wenn er nun gar keine Decke mehr hat, was soll er dann machen? Ich trage darauf an, daß eine dem wahren einschlichen Bedürfnisse angemessene Summe zur Unterstützung für kranke Hülflehrer, und zur Deckung ihrer Reisekosten bei Versehungen in das Budget aufgenommen werde. Auch hier wird aber aus obigen Gründen eine Verweisung des Antrages an die Budgetkommission nöthig seyn.

*) Siehe den Antrag in der letzten Anmerkung.

wenigstens von dem dritten Jahre nach der ersten Berufung als Hülf- oder Unterlehrer an gerechnet werden solle, scheint Ihrer Kommission berücksichtigenswerth. Daß bei Berechnung der Pension das Schulgeld in Abrechnung gebracht wird, scheint Ihrer Kommission aus der wohl richtigen Ansicht hervorgegangen zu seyn, daß dasselbe eine mehr zufällige Belohnung der persönlichen Dienstleistung sei. Anders verhält es sich mit dem Abzug des Anschlages der Wohnung. Diese ist dem Lehrer nicht als etwas Zufälliges, sondern als fixer Gehalt zugerechnet, auf welchen er einen bestimmten und gesetzlichen Anspruch hat. Mit Recht fordern darum die Petenten, daß diese Bestimmung dahin abgeändert werde, daß bei der Berechnung der Pension der Anschlag der Wohnung mit eingerechnet werde. Dasselbe geschieht auch bei der Festsetzung der Ruhegehälte der Staatsdiener, und es erscheint hier sehr auffallend, daß man bei Festsetzung des Zeitpunktes für den vollen Ruhegehalt die Verhältnisse der Staatsdiener zum Nachtheile für die Lehrer als maßgebend herbeizog, und alsdann in dem nämlichen Paragraphen, wo es ihnen zum Vortheil gereicht hätte, wieder davon abgieng.

In dem Bisherigen hat nun Ihre Kommission diejenigen in den vorliegenden Petitionen enthaltene Wünsche, welche sich auf die Besoldungsverhältnisse der Schullehrer beziehen, zusammenzufassen und zu würdigen gesucht, und stellt Ihnen folgende Anträge:

I. Die vorliegenden Petitionen mit diesem Berichte an Groß- Staatsministerium zu überweisen zur geeigneten Berücksichtigung für eine wo möglich dem nächsten Landtage vorzulegende Revision des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835, wobei die Kammer ihre Ansicht über die am meisten zu berücksichtigenden Wünsche der Petenten dahin ausspricht:

a) daß eine Besserstellung der Volksschullehrer erster und zweiter Klasse als nothwendig erachtet werde, und auf eine doppelte Weise ausführbar erscheine, entweder dadurch, daß die beiden ersten Klassen in eine vereinigt, und der Normalgehalt derselben auf 200 fl. erhöht werde, oder daß die bisherige Klasseneintheilung beibehalten, der Normalgehalt der beiden ersten Klassen angemessen erhöht, die Klassifikation selbst aber einer Revision unterworfen und der §. 4 des Gesetzes dahin abgeändert werde, daß bei Bestimmung der Klasse die Seelenzahl der ganzen Schulgemeinde in Anrechnung komme;

b) daß eine neue und billige Regulirung des Betrages und der Erhebung des Schulgeldes in Erwägung gezogen werde, ins-

besondere aber der §. 43 dahin abzuändern sei, daß das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld nur für Aufbesserung der Lehrergehälter, nicht aber für sonstige Schulzwecke verwendet werden dürfe;

c) daß bei der Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung des Lehrers als fixer Besoldungstheil mit eingerechnet, der Zeitpunkt aber, von welchem an die Dienstsahre anzurechnen seien, auf's Neue in Erwägung gezogen werde.

II. Da jedoch durch die obigen Anträge den Bedürfnissen für den jetzigen Augenblick nicht abgeholfen werden kann, so spricht die Kammer bei Ueberweisung dieser Petitionen an das Großh. Staatsministerium den Wunsch aus, daß, bis jene Gehaltserhöhungen eintreten können, einstweilen durch Alterszulagen an solche Lehrer der ersten und zweiten Klasse, welche vermöge ihres Dienstalters und ihrer Berufsthätigkeit die nächsten Ansprüche auf Beförderung haben, dem dringendsten Bedürfniß abgeholfen, und zu dem Ende, wo möglich, noch eine Summe von jährlichen 10,000 fl. in das laufende Budget als vorübergehende Position aufgenommen werde *).

Die Verfassung und die zweite Kammer von 1842, mit Beziehung auf einige gegen die Mehrheit der Kammer gerichtete Schriften.

Von Karl Mathy.

Das unterscheidende Merkmal der konstitutionellen Monarchie von der unbeschränkten besteht darin, daß Volksrechte ausdrücklich anerkannt und von einer Volksvertretung ausgeübt werden. Die deutschen Stämme waren nie rechtlos, der Staatsgewalt gegenüber,

*) Die Kammer hat nach dem Antrage der Budgetkommission bei der Berathung des außerordentlichen Budgets die Regierung ermächtigt, diese Summe zu dem hier angegebenen Zwecke zu verwenden. Nach den Erklärungen der Regierungskommission ist aber nicht zu erwarten, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werde. Hierbei bemerken wir noch, daß in dem Kommissionsberichte des Abg. Bohm über das Schulgesetz (1835) von einer Erhöhung der Normalgehälter nur mit Rücksicht auf den Vorschlag Umgang genommen wurde, daß in dem Finanzgesetze jeweils ein besonderer Credit eröffnet werde, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen zu bewilligen. N. d. S.